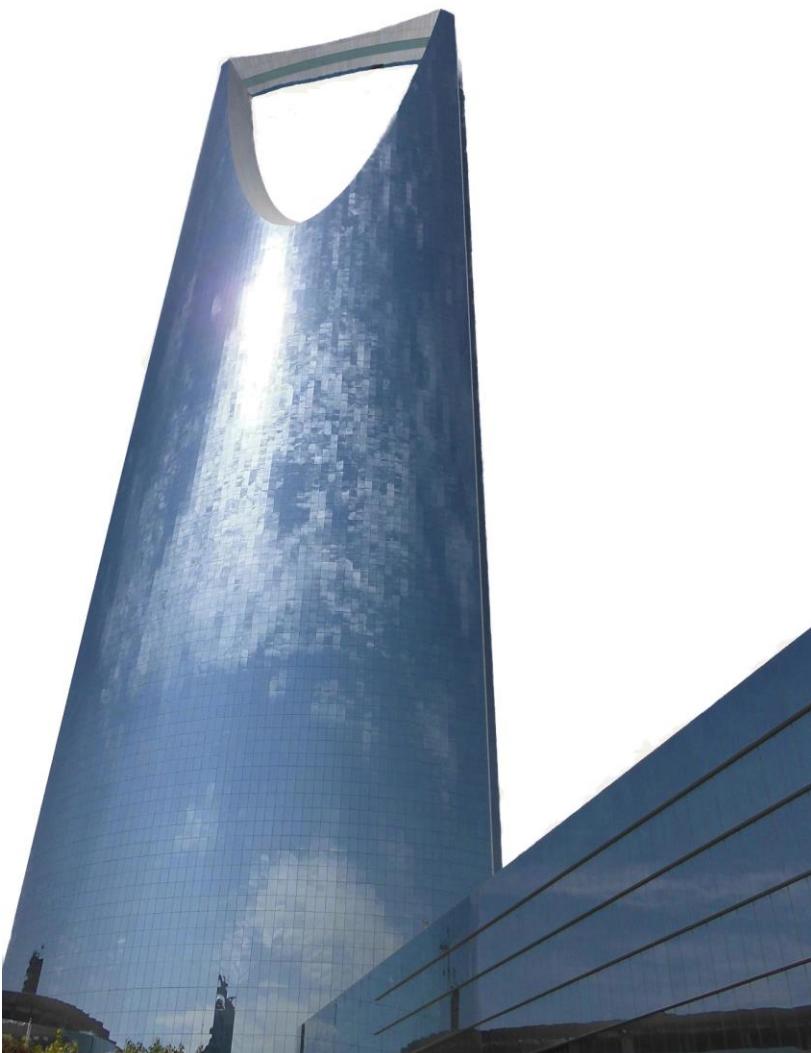


## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen



für die Unterstützung der Erstellung der  
Zulassungsanträge gegenüber der Zentralstelle  
für Fernunterricht (ZFU)

TM Consult

***PolicyDialog***

Inhaber: Torsten Matzak

Grubenstrasse 26  
53179 Bonn – Bad Godesberg  
Deutschland

*Stand: 5. Mai 2025*

*Version: 1.1*

### (1) Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungs firma **TM Consult** unter dem Brand **PolicyDialog** – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt für den Vorbereitung von Antragsunterlagen zur Zulassung gegenüber der Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln.

Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

Soweit in diesem AGB's von „schriftlich“ gesprochen wird, ist hier der Schriftverkehr per digitaler Kommunikation mit umfasst.

### (2) Vertragsgegenstand

(2.1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit, um für den Auftraggeber die Anträge auf Zulassung als Fernunterrichtsdienstleister gemäß

- dem Fernunterrichtsgesetz
- dem Fernunterrichtssicherungsgesetz
- dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

sowie aller darauf ergangener Richtlinien der ZFU bei der ZFU. Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber dabei, alle antragsspezifischen Unterlagen zu erstellen. Es handelt sich um keine Rechtsberatungsdienstleistung.

Bindend ist die im Angebot definierte Leistungsbeschreibung sowie alle gemachten Zusätze und Nebenverabredung in schriftlicher Form. Schriftlich in diesem Sinne ist auch eine bestätigte Absprache per Email.

(2.2) Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

(2.3) Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

### (3) Zustandekommen des Vertrages

(3.1) Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt

- durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber (Angebot) und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande oder
- durch die Bestätigung eines durch den Dienstleister erstellten Angebotes durch den Auftraggeber.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für jedes Angebot eine Bindefrist von zwei Wochen

(3.2) Der Gegenstand des Vertrages, insbesondere die Bezeichnung des zu beantragenden Programms, ist im schriftlichen Auftrag oder dem Auftrag zugrundeliegenden Angebot beschrieben.

#### **(4) Vertragsdauer und Kündigung**

(4.1) Der Vertrag beginnt mit dem in Ziffer 3.1 definierten Zeitpunkt und endet mit der Übergabe der Unterlagen, die für die Beantragung bei der ZFU erforderlich sind.

(4.3) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die fällige Anzahlung nicht leistet.

(4.4) Ein Vertrag ist weiterhin kündbar, wenn die vertraglichen Pflichten aus tatsächlichen Gründen nicht (mehr) erbracht werden kann. Schadenersatzansprüche davon bleiben unberührt.

#### **(5) Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner**

(5.1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Ziel, welches in Ziffer 2 beschrieben ist.

(5.2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen beizubringen und Informationen zu geben. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, kann der Dienstleister die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten solange zurückstellen, bis der Auftraggeber seinen Pflichten nachkommt oder vom Vertrag zurücktreten.

(5.3) Die vertraglichen Leistungen werden grundsätzlich remote ausgeführt. Der Dienstleister richtet eine digitale Austauschplattform ein, auf der alle erforderlichen Unterlagen abgelegt werden. Der Austausch erfolgt grundsätzlich via Email und Videokonferenz. Der Auftraggeber kann insbesondere nicht verlangen, dass die Dienstleistung in seinen Geschäftsräumen erbracht wird, soweit hierüber keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird. Der Auftraggeber stimmt mit der digitalen Speicherung der Daten zu; personenbezogene Daten werden im Rahmen des Auftrags nur zur Auftragsabwicklung, nicht jedoch zur Leistungserfüllung verarbeitet.

#### **(6) Mitarbeiter, Nachunternehmer, Kooperationen**

(6.1) Der Dienstleister ist berechtigt, für die Leistungserbringung Mitarbeitende einzubeziehen. Sie unterliegen denselben Verpflichtungen, wie der Dienstleister selbst. Die Einbeziehung ist dem Auftraggeber namentlich anzugeben.

(6.2) Soweit der Dienstleister für die Leistungserbringung Kooperationspartner nutzt, ist dies im Angebot verzeichnet. Der Auftraggeber akzeptiert mit der Beauftragung. Eine nachträgliche Einbeziehung ist möglich, wenn diese durch den Auftraggeber schriftlich akzeptiert wird. Er wird diese Zustimmung nur verweigern, dass dadurch eine Störung des Leistungsverhältnisses zu befürchten ist oder negative Vorerfahrungen mit dem Kooperationspartner bestehen. Die Zustimmung gilt erteilt, wenn innerhalb von fünf Werktagen nach der Anzeige keine schriftliche Gegenäusserung erfolgt. Der Kooperationspartner tritt zu gleichen Bedingungen in das Vertragsverhältnis ein, soweit keine anderen Festlegungen zwischen Auftraggeber und Dienstleister erfolgen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Kooperationspartnern sind gegenüber dem Auftraggeber nicht offenzulegen.

(6.3) Der Dienstleister ist berechtigt, Nachunternehmer für die Erbringung des Services einzubeziehen. Soweit dies nicht bereits mit dem Angebot angezeigt wurde, ist der Dienstleister verpflichtet, die Einbeziehung in schriftlicher Form dem Auftraggeber gegenüber anzuseigen. Der Auftraggeber kann der Nachbeauftragung schriftlich widersprechen, wenn er mit dem Nachunternehmer negative Vorerfahrungen gemacht hat. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Nachunternehmer sind gegenüber dem Auftraggeber nicht offenzulegen.

#### **(7) Preise und Zahlungsbedingungen**

(7.1) Es handelt sich bei der Leistung um einen Werkvertrag, der zu einem festgelegten Preis abgerechnet wird. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt die Leistungserfüllung ab dem siebten Tag ab Übergabe der Leistung.

(7.2) Mit Vertragsschluss werden 50 Prozent der Auftragssumme (jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zur Zahlung fällig. Die restliche Auftragssumme wird 14 Tage nach Übergabe der Leistung fällig, soweit gegen die Erfüllung (Abnahme) kein schriftlicher Widerspruch eingelegt wurde.

(7.3) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.

(7.7) Kommt der Auftraggeber seiner Zahlpflicht nicht nach, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 3 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

(7.8) Erhebt der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung, hat er diese binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.

#### **(8) Haftung**

(8.1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Dienstleistung ist keine Garantie verbunden, dass die ZFU dem Antrag stattgibt und die Dienstleistung es Auftraggebers als Fernunterricht anerkannt wird.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

(8.2) Der Dienstleister haftet nur dafür, dass er seine Beratung nach bestem Wissen und Gewissen erbracht hat. Er haftet nur insofern, dass die von ihm erbrachte Leistung fehlerfrei erstellt wurde. Leistungen, die die Mitwirkung des Auftraggebers erfordern, sind dann von jeglicher Haftung befreit, wenn der Auftraggeber diese nicht erbracht hat und der Dienstleister ihn ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Der Dienstleister haftet insbesondere nicht für die Umsetzung der durch die Beratung vorgeschlagenen Massnahmen und ist nicht in den Entscheidungsprozess des Auftraggebers eingebunden.

### **(9) Vertraulichkeit, Nutzungsrechte**

(9.1) Alle Dienstleistungen unterliegen dem Gebot der Vertraulichkeit. Der Dienstleister ist verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegungspflicht besteh nur auf gesetzlicher Basis oder auf richterliche Anordnung.

(9.2) Der Dienstleister ist berechtigt, die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz zu nutzen, soweit nichts anderes festgelegt wird. Der Auftraggeber kann verlangen, dass leistungsbezogene, nicht anonymisierte oder nicht anonymisierbare Veröffentlichungen (Mitteilung gegenüber einem allgemeinen Publikum) ihm vorab zur Kenntnis gebracht werden mit einem Widerspruchsrecht von zwei Wochen.

(9.3) Dem Auftraggeber stehen die Nutzungsrechte auf alle mit dem Auftrag erbrachten Leistungen zu. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, schliesst dies nicht die Veröffentlichungsrechte ein. Das Urheberrecht verbleibt beim Dienstleister.

### **(10) Gerichtsstand**

Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Einheitlicher Gerichtsstand für alle Leistungen ist, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird, der Hauptsitz des Dienstleisters.